

Betrieb von Pistenpflegegeräten

BG-Regel

vom Januar 2004

Stand Juni 2011

Fachausschuss Bahnen der DGUV

Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Regeln) sind Zusammenstellungen bzw. Konkretisierungen von Inhalten aus

- staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen)
und/oder
- berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften)
und/oder
- technischen Spezifikationen
und/oder
- den Erfahrungen berufsgenossenschaftlicher Präventionsarbeit.

BG-Regeln richten sich in erster Linie an den Unternehmer und sollen ihm Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Der Unternehmer kann bei Beachtung der in den BG-Regeln enthaltenen Empfehlungen, insbesondere den beispielhaften Lösungsmöglichkeiten, davon ausgehen, dass er damit geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren getroffen hat. Andere Lösungen sind möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind. Sind zur Konkretisierung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften von den dafür eingerichteten Ausschüssen technische Regeln ermittelt worden, sind diese vorrangig zu beachten.

Forderungen sind in Normalschrift, Erläuterungen, insbesondere beispielhafte Lösungsmöglichkeiten, sind durch entsprechende Hinweise in Kursivschrift gegeben.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	2
1 Anwendungsbereich	3
2 Begriffsbestimmungen	3
3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit	4
3.1 Betriebsanweisung	4
3.2 Anforderungen an den Geräteführer	4
3.3 Gefahrenbereich	5
3.4 Fahrbetrieb	6
3.5 Einsatz unter besonderen Bedingungen	7
3.6 Mitfahren von Personen auf der Ladefläche	7
3.7 Transport von Lasten	8
3.8 Windenbetrieb	8
3.9 Instandhaltung	10
3.10 Prüfungen	10
4 Zeitpunkt der Anwendung	11
Anhang Bezugsquellenverzeichnis	12

Vorbemerkung

Beim Betrieb von Pistenpflegegeräten können Gefährdungen sowohl durch das Pistenpflegegerät selbst, als auch durch das Arbeitsumfeld auftreten, z. B. durch Fahrbewegungen, Betrieb von Anbaugeräten, Geländeformation, Witterungseinflüsse, Lawinengefahr.

Die in dieser BG-Regel enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese BG-Regel findet Anwendung auf den Betrieb von Pistenpflegegeräten einschließlich ihrer Arbeitseinrichtungen.

Die Hinweise auf Maßnahmen gegen Gefährdungen beruhen auf für diesen Betrieb zutreffenden staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln.

- 1.2 Diese BG-Regel findet keine Anwendung auf den Betrieb von Motorschlitten.

2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser BG-Regel werden folgende Begriffe bestimmt:

1. **Pistenpflegegeräte** sind selbstfahrende kraftbetriebene Maschinen auf Gleisketten (Raupe), die überwiegend dazu bestimmt sind, Schnee zu präparieren. Daneben können Transportaufgaben sowie landschaftspflegerische Arbeiten ausgeführt werden.
2. **Arbeitseinrichtungen** sind auswechselbare Einrichtungen, die an Pistenpflegegeräten je nach Einsatzzweck montiert werden können.

Dies sind z. B.

- Fronträumschild,
- Glättbrett,
- Nachlaufräse,
- Loipenspurgerät,
- Schneeräumfräse,
- Schneefrässchleuder,
- Schneetransportmulde,
- Seilwinde,
- Mähwerk,
- Mulchgerät.

3. **Instandhaltungsarbeiten** sind Arbeiten, die Wartung, Inspektion und Instandsetzung umfassen.

Siehe DIN EN 13306 „Instandhaltung – Begriffe der Instandhaltung“.

3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit

3.1 Betriebsanweisung

3.1.1 Pistenpflegegeräte dürfen nur bestimmungsgemäß unter Berücksichtigung der Betriebsanweisung betrieben werden.

3.1.2 Der Unternehmer hat für den sicheren Betrieb von Pistenpflegegeräten unter Berücksichtigung der Gefährdungsermittlung und -beurteilung sowie der Betriebsanleitung des Herstellers eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der erforderlichenfalls auch Angaben über besondere Betriebsweisen enthalten sein müssen.

Eine besondere Betriebsweise ist z. B. der Einsatz eines Pistenpflegegerätes in Verbindung mit einer Seilwinde.

3.1.3 Die Betriebsanweisung ist in Pistenpflegegeräten mitzuführen.

3.2 Anforderungen an den Geräteführer

3.2.1 Geräteführer müssen zum Führen von Pistenpflegegeräten vom Unternehmer beauftragt sein.

3.2.2 Der Unternehmer darf mit dem selbsttätigen Führen von Pistenpflegegeräten nur Personen beauftragen, bei denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen. Sie müssen

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- körperlich und geistig geeignet sind,
- im Führen von Pistenpflegegeräten unterwiesen sein und ihre Befähigung hierzu gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben,
- Kenntnisse über die Eigenschaften des zu befahrenden Geländes sowie gegebenenfalls die Eigenschaften des Schnees und die Eigenarten des Betriebes von Skiabfahrten besitzen,
- die Einsatzgebiete, vor allem im Hinblick auf besondere Unfallgefahren, kennen,
- über Kenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um unverzüglich Rettungsmaßnahmen einleiten zu können.

Siehe § 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

Hinsichtlich der Feststellung der Tauglichkeit können die Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ herangezogen werden.

Eigenarten des Betriebes von Skiabfahrten sind z. B. Wegkreuzungen, unübersichtliche Abfahrtsstrecken, künstlich mit Schnee angelegte Geländestufen in Steilhängen.

Besondere Unfallgefahren sind z. B. Absturzstellen, Wächten, lawinengefährdete Bereiche.

Um unverzüglich Rettungsmaßnahmen einleiten zu können, sind z. B. Kenntnisse erforderlich über Sofortmaßnahmen am Unfallort, Bedienung von Notrufeinrichtungen, Alarmplan. Die Kenntnisse sind im Rahmen von Unterweisungen vor Aufnahme der Tätigkeit als Geräteführer und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich zu vermitteln.

- 3.2.3 Besteht im Einsatzgebiet von Pistenpflegegeräten Lawinengefahr, sind die Geräteführer zusätzlich über die Entstehung und Wirkung von Lawinen und das Verhalten bei Lawinengefahr zu unterweisen.

Siehe § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

3.3 Gefahrbereich

- 3.3.1 Im unmittelbaren Gefahrbereich von Pistenpflegegeräten dürfen sich Personen nicht aufhalten.

Der unmittelbare Gefahrbereich eines Pistenpflegegerätes ist der Arbeitsbereich und der Bereich, in dem Fahrbewegungen durchgeführt werden. Er umfasst bei Windenbetrieb auch den Bewegungsbereich des Windenseils.

- 3.3.2 Geräteführer dürfen mit Pistenpflegegeräten Arbeits- und Fahrbewegungen nur ausführen, wenn sich keine Personen im unmittelbaren Gefahrbereich aufhalten.

- 3.3.3 Geräteführer müssen akustische und optische Warnzeichen geben, falls Personen durch Arbeits- oder Fahrbewegungen gefährdet werden können.

- 3.3.4 Werden Pistenpflegegeräte in unübersichtlichem Gelände eingesetzt und können Personen unbeabsichtigt in den unmittelbaren Gefahrbereich geraten, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

Besondere Schutzmaßnahmen können den jeweiligen Verhältnissen entsprechende aktive Warneinrichtungen (akustisch/optisch), Warnzeichen, Absperrungen oder Absperrposten sein.

3.4 Fahrbetrieb

- 3.4.1 Der Geräteführer hat vor Antritt einer Fahrt die Funktion der für den sicheren Betrieb wichtigen Teile des Pistenpflegegerätes zu prüfen.

Zur Funktionsprüfung gehören z. B. das Prüfen von Füllständen, des Luftdrucks der Laufräder, der Spannung der Gleisketten, der Beleuchtung, des Scheibenwischers, der Warneinrichtung, der Wirkung der Betätigungselemente für Lenkung, Bremsen und Zusatzhydraulik sowie gegebenenfalls des Zustandes von Windenseil und Anschlagmitteln.

- 3.4.2 Erfordert der sichere Betrieb des Pistenpflegegerätes den Einsatz von Funkgeräten oder Mobiltelefonen, sind vor Antritt der Fahrt deren Funktionsfähigkeit und das sichere Zustandekommen einer Verbindung zu prüfen.

- 3.4.3 Der Geräteführer hat bei der Funktionsprüfung nach den Abschnitten 3.4.1 und 3.4.2 festgestellte Mängel unverzüglich dem Aufsichtführenden, bei Fahrerwechsel auch dem ihn ablösenden Geräteführer mitzuteilen.

Aufsichtführender ist, wer die Durchführung von Arbeiten zu überwachen und für die arbeitssichere Ausführung zu sorgen hat. Er muss hierfür ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sowie weisungsbefugt sein.

- 3.4.4 Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit gefährden, hat der Geräteführer den Fahrbetrieb einzustellen.

- 3.4.5 Pistenpflegegeräte sind so einzusetzen und zu betreiben, dass ihre Standsicherheit gewährleistet ist.

- 3.4.6 Geräteführer haben ihre Fahrweise so einzurichten, dass sie das Pistenpflegegerät ständig unter Kontrolle haben und innerhalb der übersehbaren Strecke anhalten können. Sie haben die Geschwindigkeit den Schnee-, Gelände- und Sichtverhältnissen sowie den Eigenschaften des Pistenpflegegerätes, auch unter Berücksichtigung angebauter Arbeitseinrichtungen, anzupassen.

- 3.4.7 Steilhänge, in denen ein Anhalten auf Grund der Geländeneigung nicht möglich ist, dürfen erst befahren werden, nachdem sich der Geräteführer davon überzeugt hat, dass dies ohne Gefährdung für sich oder Dritte möglich ist.

Zum Befahren von Steilhängen mit Windenunterstützung siehe auch Abschnitt 3.8.2.

- 3.4.8 Geräteführer dürfen die Pistenpflegegeräte erst verlassen, nachdem sie die Feststellbremse betätigt und den Fahrhebel in Neutralstellung gebracht haben.

- 3.4.9 Während der Fahrt haben Geräteführer und Beifahrer Sicherheitsgurte zu benutzen.

- 3.4.10 Geräteführer haben zum sicheren Betrieb des Pistenpflegegerätes festes Schuhwerk mit rutschhemmender Sohle zu tragen.

Nicht geeignet sind z. B. Skistiefel mit Kunststoffsohle.

3.5 Einsatz unter besonderen Bedingungen

- 3.5.1 In unübersichtlichem Gelände und bei unsichtigem Wetter müssen Geräteführer durch einen Beifahrer begleitet werden. Dies gilt nicht, wenn Geräteführer durch Kommunikationseinrichtungen, z. B. Funkgerät, Mobiltelefon, in Verbindung mit anderen Geräteführern oder einer Stelle im Unternehmen stehen, die im Notfall Rettungsmaßnahmen einleiten können.

Siehe auch §§ 24 und 25 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGVA1).

- 3.5.2 Bei Lawinengefahr dürfen nur sichere Bereiche befahren werden, hierbei sind Verschütteten-Suchgeräte (VS-Geräte) mitzuführen.
- 3.5.3 Beim Einsatz von Pistenpflegegeräten während der Nacht sind Handscheinwerfer mitzuführen.

3.6 Mitfahren von Personen auf der Ladefläche

- 3.6.1 Personen dürfen auf der Ladefläche von Pistenpflegegeräten nur mitfahren, wenn diese mit Einrichtungen ausgestattet ist, die ausreichend Schutz gegen Absturz bieten.

Schutz gegen Absturz bieten nach DIN EN 15059 z. B. Geländer an allen offenen Seiten mit einer Höhe zwischen 1100 mm und 1200 mm einschließlich Knie- und Fußleiste nach DIN EN ISO 14122-3 oder geschlossene Personenkabinen.

- 3.6.2 Das Mitfahren von bis zu drei unterwiesenen Personen, z. B. Betriebspersonal, ist zulässig, wenn im Bereich der Standfläche ein Seitenschutz in Verbindung mit Festhalteeinrichtungen vorhanden ist.

Siehe auch DIN EN 15059.

- 3.6.3 Geräteführer dürfen erst anfahren, wenn sie sich davon überzeugt haben, dass alle Mitfahrenden ihre Plätze eingenommen und sich festen Halt verschafft haben.
- 3.6.4 Besteht die Gefahr, dass Mitfahrende durch Bewegungen von Fahrzeugteilen oder Arbeitseinrichtungen verletzt werden können, sind Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Gefahr bringende Bewegungen unbeabsichtigt eingeleitet werden können.
- 3.6.5 Personen dürfen nur dann mitfahren, wenn sie durch mitgeführte Ladung nicht gefährdet werden.

3.7 Transport von Lasten

- 3.7.1 Pistenpflegegeräte dürfen nur so beladen werden, dass die vom Hersteller angegebenen Werte für die Belastung lastenaufnehmender Bauteile wie z. B. Ladepritsche, Fronträumschild und zulässiges Gesamtgewicht nicht überschritten werden.
- 3.7.2 Die Ladung ist so aufzunehmen oder zu verstauen und zu sichern, dass bei üblichen Betriebsbedingungen eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Bei Transport von Lasten auf dem Fronträumschild darf die Sicht nach vorn nicht unzulässig eingeschränkt sein.

Zu den üblichen Betriebsbedingungen gehören Vollbremsungen, Befahren von Bodenunebenheiten und stark geneigtem Gelände.

Ist eine ausreichende Ladungssicherung durch den Fahrzeugaufbau allein nicht gewährleistet, sind geeignete Hilfsmittel, z. B. formschlüssige Befestigungen, Zurrgurte zu benutzen.

Werden Geräte und Maschinen, z. B. mobile Schneeerzeuger, mit Einrichtungen des Pistenpflegegerätes aufgenommen und transportiert, sind die Aufnahmeverrichtungen des zu transportierenden Gerätes entsprechend der Betriebsanleitung dessen Herstellers zu verwenden.

- 3.7.3 Sprengstoffe und Zündmittel für Schneefeldsprengungen dürfen nur in verschließbaren Behältern aus Holz oder genügend leitfähigem Material, die am Pistenpflegegerät befestigt sind, mitgeführt oder vorübergehend gelagert werden.

Dies wird z. B. erreicht, wenn der Behälter so befestigt ist, dass er sich nicht während der Fahrt lösen kann und gegen unbefugtes Entfernen gesichert ist.

Siehe auch Unfallverhütungsvorschrift „Sprengarbeiten“ (BGV C24).

3.8 Windenbetrieb

- 3.8.1 An Pistenpflegegeräten angebaute Seilwinden dürfen nur bestimmungsgemäß unter Beachtung der Betriebsanleitung des Herstellers betrieben werden.

Seilwinden dürfen bestimmungsgemäß nur als

- *Steighilfe bei der Bergfahrt,*
 - *Sicherung gegen Abrutschen bei der Talfahrt*
- verwendet werden.*

Siehe auch Unfallverhütungsvorschrift „Winden, Hub- und Zugeräte“ (BGV D8).

3.8.2 In Steilhängen, deren Befahren die Unterstützung durch eine Winde erfordert, darf nur eingefahren werden, wenn sich unterhalb der Fahrstrecke eine ausreichend flache Auslaufzone befindet oder andere geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.

Geeignete Sicherheitsvorkehrungen sind z. B. Schnee- oder Erdwälle, Fangnetze.

3.8.3 Bauteile und Anlageteile, die durch ein hochschnellendes Windenseil getroffen werden können, dürfen nicht unterfahren werden.

Solche Bauteile und Anlageteile sind insbesondere die Seile von Seilschwebbahnen und Schlepliften, Freileitungen, Seile anderer Winden.

3.8.4 Vor dem Windeneinsatz ist der Gefahrenbereich des Windenseils durch geeignete Maßnahmen für Personen zu sperren.

Geeignete Absperrmaßnahmen können den jeweiligen örtlichen Verhältnissen entsprechend sein:

- *Akustische/optische Warneinrichtungen,*
- *Hinweistafeln auf den Windenbetrieb an den Stationen,*
- *Absperrposten.*

Siehe auch Abschnitt 3.3.4.

3.8.5 Der Geräteführer darf die Winde erst in Betrieb nehmen, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich des Seiles aufhalten.

3.8.6 Der Geräteführer hat darauf zu achten, dass das Windenseil nicht über scharfe Kanten gezogen wird. Während des Windenbetriebes hat er das Seil auf ordnungsgemäße Seilführung zu beobachten.

Insbesondere ist zu achten auf Störungen wie Schlaffseil, Schlaufenbildung, Schrägzug, Kollisionsgefahr mit Anbaugeräten oder dem Fahrwerk.

3.8.7 Lasthaken und Umlenkrollen dürfen nur an solchen Bauteilen (Ankerpunkten) befestigt werden, die in der Lage sind, die zu erwartenden Kräfte aufzunehmen.

3.8.8 Ankerpunkte dürfen sich in Seilachse nicht drehen können und müssen mindestens die Bruchlast des Windenseils aufnehmen können. Ankerpunkte sind vor der Benutzung einer Sichtprüfung auf Mängel, die die Belastbarkeit beeinträchtigen könnten, zu unterziehen.

Die Verwendung so genannter Seilwirbel an Ankerpunkt oder Windenseil ist unzulässig.

- 3.8.9 Windenbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn Maßnahmen getroffen sind, die den Geräteführer vor Verletzungen bei einem Durchschlagen der Frontscheibe (Seilriss) schützen.

Solche Maßnahmen können sein Schutzgitter, Schutzscheiben oder entsprechend dimensionierte Frontscheiben aus Verbundglas.

3.9 Instandhaltung

- 3.9.1 Pistenpflegegeräte dürfen nur unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der Betriebsanleitung des Herstellers instandgehalten werden. Darüber hinaus darf der Unternehmer Instandhaltungs-, Um- oder Nachrüstarbeiten, die spezielle Fachkenntnisse erfordern, nur hierfür geeigneten Unternehmen übertragen oder durch von ihm bestimmte fachlich geeignete Beschäftigte oder unter deren Leitung ausführen lassen.

Regelungen zur Instandhaltung von Pistenpflegegeräten siehe auch BG-Regel „Fahrzeug-Instandhaltung“ (BGR 157).

- 3.9.2 Pistenpflegegeräte und angehobene Arbeitseinrichtungen sind vor Beginn der Instandhaltungsarbeiten gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern.
- 3.9.3 Instandhaltungsarbeiten dürfen unter beweglichen Teilen, die sich in geöffneter oder angehobener Stellung befinden, erst ausgeführt werden, wenn diese gegen unbeabsichtigtes Herabsinken, Herabfallen oder Zuschlagen gesichert sind.

Sicherungen für angehobene Arbeitseinrichtungen sind z. B. Abstützböcke.

3.10 Prüfungen

Nach § 3 Abs.3 der Betriebssicherheitsverordnung hat der Arbeitgeber Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen der Arbeitsmittel zu ermitteln. Bei diesen Prüfungen sollen sicherheitstechnische Mängel systematisch erkannt und abgestellt werden.

Der Arbeitgeber legt ferner die Voraussetzungen fest, welche die von ihm beauftragten Personen zu erfüllen haben (befähigte Personen).

- 3.10.1 Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Pistenpflegegeräte und Arbeitseinrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme durch eine befähigte Person auf ordnungsgemäße Ausrüstung und Betriebsbereitschaft geprüft werden. Dies gilt auch für gebraucht erworbene Pistenpflegegeräte und zugehörige Arbeitseinrichtungen.

Befähigte Person ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.

3.10.2 Der Unternehmer hat Pistenpflegegeräte und Arbeitseinrichtungen in auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung ermittelten Fristen sowie nach wesentlichen Instandsetzungen durch eine befähigte Person auf arbeitssicheren Zustand prüfen zu lassen.

Wesentliche Instandsetzungen sind z. B. das Beheben von Unfallschäden. Zur Ermittlung der Prüffristen ist auch die Betriebsanleitung des Herstellers heranzuziehen.

3.10.3 Die Ergebnisse der Prüfungen nach den Abschnitten 3.10.1 und 3.10.2 sind zu dokumentieren.

4 Zeitpunkt der Anwendung

Diese Regel ist anzuwenden ab Januar 2004, soweit nicht Inhalte nach geltenden Rechtsnormen oder als allgemein anerkannte Regeln der Technik bereits zu beachten sind. Sie ersetzt die „Richtlinien für Pistenraupen“ (ZH 1/590) vom November 1978.

Anhang

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)

2. Unfallverhütungsvorschriften, Berufsgenossenschaftliche Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie Berufsgenossenschaftliche Grundsätze

Bezugsquelle: VBG

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)

Unfallverhütungsvorschrift „Sprengarbeiten“ (BGV C24)

Unfallverhütungsvorschrift „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (BGV D8)

BG-Regel „Fahrzeug-Instandhaltung“ (BGR 157)

3. Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH

Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

DIN EN 15059 „Pistenpflegegeräte – Sicherheitsanforderungen“

DIN EN ISO 14122-3 „Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen – Teil 3: Treppen, Treppenleitern und Geländer“

DIN EN 13021 „Maschinen für den Winterdienst – Sicherheitsanforderungen“

DIN EN 13306 „Instandhaltung – Begriffe der Instandhaltung“

4. EG-Richtlinien

Bezugsquelle: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 100534, 50445 Köln

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Hauptverwaltung
Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Tel. 040 5146-0
Fax 040 5146-2146
www.vbg.de

Hinweis:

Seit April 1999 sind alle Neuveröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes unter einer neuen Bezeichnung und Bestellnummer erhältlich.

Die neuen Bestellnummern können einer sogenannten Transferliste der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) entnommen werden; siehe

http://www.dguv.de/inhalt/praevention/vorschr_regeln

Hinsichtlich älterer, bislang unter VBG-Nummer geführter Unfallverhütungsvorschriften des sogenannten Maschinenaltbestandes bzw. bislang unter ZH-1-Nummern geführter Richtlinien, Sicherheitsregeln und Merkblätter, die bis zu ihrer Überarbeitung noch weiter gültig sind, siehe Internetfassungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

<http://www.dguv.de/bgvr>

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung mit über 31 Millionen Versicherungsverhältnissen in Deutschland. Versicherte der VBG sind Arbeitnehmer, freiwillig versicherte Unternehmer, Patienten in stationärer Behandlung und Rehabilitanden, Lernende in berufsbildenden Einrichtungen und bürgerschaftlich Engagierte. Zur VBG zählen über 900.000 beitragspflichtige Unternehmen aus mehr als 100 Gewerbebezügen – vom Architekturbüro bis zum Zeitarbeitsunternehmen.

Weitere Informationen zur VBG finden Sie unter [**www.vbg.de**](http://www.vbg.de)